

## SATZUNG

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen  
„FAMILIENVERBAND SCHRÖDER e.V.“
2. Sitz des Vereins ist die Freie und Hansestadt Hamburg.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist in das für den Sitz zuständige Vereinsregister eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben hamburgischer Familien- und Wirtschaftsforschung, die Förderung historischer Untersuchungen kulturgeschichtlichen Inhalts sowie Pflege und Verwaltung des Familienarchivs, das der Allgemeinheit in geeigneter Form zugänglich zu machen ist.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Beschluß des Vorstandes erworben. Der Vorstand kann Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft ohne Begründung ablehnen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten auf ein Jahresende oder durch Ableben.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

### § 4

1. Den Jahresbeitrag setzt jedes Mitglied selbst, den Mindestbeitrag die Mitgliederversammlung fest.
2. Der Verein nimmt zur Durchführung seiner Aufgaben auch Spenden entgegen.

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. Der Vorstand im Sinne des BGB
  - b. Der Gesamtvorstand
  - c. Die Mitgliederversammlung
  
2. Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus:
  - a. Dem Vorsitzenden
  - b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden

Jeder von Ihnen ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
  
3. Zum Gesamtvorstand gehört ferner mindestens ein Beisitzer.
  
4. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Seine Amtszeit beträgt 3 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit führt er die Geschäfte bis zur nächsten Wahl des Gesamtvorstandes fort. Wiederwahl ist zulässig.
  
5. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand ermächtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatz zu wählen.
  
6. Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Seine Beschlüsse sind vom Protokollführer zu beurkunden.
  
7. Die Mitgliederversammlung des Vereins findet alle 3 Jahre statt. Sie wird durch schriftliche Einladung 4 Wochen vorher von dem Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge sind spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungsbeginn dem Vorstand einzureichen.
  
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, falls dieses von mindestens 2/3 der Mitglieder beantragt wird. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
  
9. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen, die sich lediglich auf vom Vereinsregister oder den Steuerbehörden verlangte Umformulierungen der Satzung beziehen, dürfen vom Vorstand einstimmig beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand, beschließt u.a. die Höhe der Mindestbeiträge, ernennt einen Prüfer der Einnahmen und Ausgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung und beschließt über sonstige Satzungsänderungen. Ihre Beschlüsse sind vom Protokollführer zu beurkunden.

Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das Vereinsvermögen einschließlich des Archivs soll dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg übergeben werden.